



# GEMEINDE ZWIEFALTEN

Landkreis Reutlingen

## Satzung über die Regelung des Marktes der Gemeinde Zwiefalten (Marktordnung)

Aufgrund von § 4 Abs. 1 Satz 1, § 10 Abs. 2 und § 142 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Zwiefalten am 10.04.2024 folgende Satzung beschlossen:

### Inhaltsübersicht:

- § 1 Öffentliche Einrichtung
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Markttage, Marktbereich und Verkaufszeiten
- § 4 Marktarten
- § 5 Wochenmarkt
- § 6 Zutritt
- § 7 Standplätze
- § 8 Auf- und Abbau
- § 9 Verkaufseinrichtungen
- § 10 Verhalten auf den Märkten
- § 11 Sauberhaltung
- § 12 Ausnahmen
- § 13 Haftung
- § 14 Gebühren
- § 15 Ordnungswidrigkeiten
- § 16 Inkrafttreten

### § 1

#### Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Zwiefalten betreibt den Markt im Sinne der Satzung als öffentliche Einrichtung.

### § 2

#### Geltungsbereich

- (1) Diese Marktordnung gilt für den Markt der Gemeinde Zwiefalten und ist für alle Benutzer mit Betreten des Marktbereichs maßgebend.
- (2) Benutzer in diesem Sinne sind die Inhaber von Ständen, Anbieter von Waren, deren Personal sowie Käufer und Besucher des Marktes.

### **§ 3**

#### **Markttag, Marktbereich und Verkaufszeiten**

- (1) Der Markt findet donnerstags auf der angegebenen rot schraffierten Fläche (Anlage 1) von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr statt.
- (2) Soweit in dringenden Fällen vorübergehende Änderungen von der zuständigen Behörde abweichend festgesetzt werden, wird dies entsprechend der Satzung der Gemeinde Zwiefalten über die Form der öffentlichen Bekanntmachung angekündigt.

### **§ 4**

#### **Marktarten**

Als Markt im Sinne dieser Marktordnung betreibt die Gemeinde Zwiefalten:

1. den Wochenmarkt

### **§ 5**

#### **Wochenmarkt**

- (1) Für den Wochenmarkt sind folgende Waren zugelassen:
  - a) Lebensmittel im Sinne des Artikels 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1) die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1381 (ABl. L 231 vom 6.9.2019, S. 1) geändert worden ist, mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig;
  - b) Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft und der Fischerei.
- (2) Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzbeschau beigefügt ist.

### **§ 6**

#### **Zutritt**

- (1) Der Zutritt zum Markt ist grundsätzlich jedermann gestattet.
- (2) Die Gemeinde Zwiefalten kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet, auf Dauer oder räumlich begrenzt, untersagen.
- (3) Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung oder gegen bestehende Gesetze und Verordnungen gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

## **§ 7 Standplätze**

- (1) Auf dem Markt dürfen Waren nur von den zugewiesenen Standplätzen oder Flächen aus angeboten bzw. verkauft werden. Für die Zuweisung, sofern nicht im Voraus festgelegt, ist der Marktmeister zuständig.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis). Die Gemeinde Zwiefalten weist die Plätze nach dem zur Verfügung stehenden Platz und nach marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- (3) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verknüpft werden.
- (4) Die Erlaubnis kann von der Gemeinde Zwiefalten versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn
  - a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
  - b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (5) Die Gemeinde Zwiefalten kann die Erlaubnis widerrufen, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn
  - a) der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
  - b) der Platz ganz oder teilweise für bauliche Veränderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
  - c) der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung verstoßen haben,
  - d) der Standinhaber die fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.
  - e) nachträgliche Tatsachen eintreten, die die Versagung der Erlaubnis nach Absatz 4 Buchstabe a) rechtfertigen würden.
- (6) Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Gemeinde Zwiefalten die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen oder vornehmen.

## **§ 8 Auf- und Abbau**

- (1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden.
- (2) Der Abbau muss spätestens eine Stunde nach Marktende erfolgt sein. Gegebenenfalls können der Abbau und die Räumung auf Kosten und Lasten des Platzinhabers zwangsweise angeordnet werden.

## **§ 9 Verkaufseinrichtungen**

- (1) Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufsstände und Verkaufswagen zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Verkaufszeit innerhalb des Marktgebiets nur mit Genehmigung der Gemeinde Zwiefalten abgestellt werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen, ausgenommen Fahrzeuge, dürfen nicht höher und breiter als 2,50 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.

- (3) Vordächer dürfen die zugewiesene Fläche nur nach der Verkaufsseite und höchstens 1 m überragen. Sie müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,10 m, gemessen ab Platzoberfläche, haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Straßenoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen weder an Bäumen, noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (5) Seile, Stützen oder ähnliche Gegenstände, die dem Aufbau und der Standfestigkeit der Verkaufseinrichtung dienen, müssen so gesichert sein, dass von ihnen keine Gefahr ausgeht.
- (6) Stromkabel müssen durch den Marktbesitzer verkehrssicher verlegt werden.
- (7) Das Anbringen von anderen als in Absatz 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame, sind nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in einem angemessenen üblichen Rahmen und nur so weit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht, gestattet.
- (8) In den Gängen, Durchfahrten und vor Türen und Toren darf nichts aufgestellt, gelagert oder aufgebaut sein.

## **§ 10**

### **Verhalten auf dem Markt**

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktes die Bestimmungen dieser Marktordnung sowie die Anordnungen der städtischen Beauftragten (Marktmeister), der Aufsichtsorgane und der Beamten der Vollzugspolizei zu beachten.
- (2) Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene-, und Baurecht sind zu beachten.
- (3) Jeder hat sein Verhalten auf dem Markt und den Zustand seiner Sachen so auszurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (4) Es ist insbesondere unzulässig:
  - a) Waren im Umhergehen anzubieten,
  - b) Tiere in den Marktbereich zu bringen, ausgenommen Blindenhunde und solche, die nach Maßgabe dieser Satzung und der Gewerbeordnung zugelassen sind,
  - c) Motorräder, Mopeds, Fahrräder oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
  - d) Tiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen,
  - e) ohne besondere Genehmigung zu musizieren.
- (5) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit der Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

## **§ 11**

### **Sauberhaltung**

- (1) Der Marktbereich darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf den Markt eingebracht werden.
- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet:
  - a) ihre Standplätze sowie die angrenzenden Flächen während der Benutzungszeit von Eis und Schnee freizuhalten,
  - b) dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird,

- c) Marktabfälle, Verpackungsmaterial und marktbedingten Kehrriecht von ihren Standplätzen, oder angrenzenden Flächen und nicht belegten unmittelbar benachbarten Standplätzen zu sammeln und bei Marktende selbst abzuführen,
  - d) die Standplätze nach Marktende in besenreinem Zustand zu verlassen.
- (3) Die Verkäufer von Lebensmitteln zum sofortigen Verzehr haben bei ihren Ständen Abfallkörbe oder andere geeignete Behältnisse in ausreichender Zahl aufzustellen und die Käufer zu deren Benutzung anzuhalten.

## **§ 12** **Ausnahmen**

Wenn und soweit gesetzliche Vorschriften dies zulassen und die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall eine besondere Härte darstellt, kann die Gemeinde Zwiefalten Ausnahmen von den Vorschriften dieser Marktordnung zulassen.

## **§ 13** **Haftung**

- (1) Die Gemeinde Zwiefalten haftet für Schäden auf dem Markt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
- (2) Die Gemeinde Zwiefalten haftet nicht für Kosten und andere Einbußen, die bei Beschränkungen des Marktes, Verlegungen, Veränderungen, Räumungen und dgl. entstehen.

## **§ 14** **Gebühren**

- (1) Die Gemeinde Zwiefalten erhebt für die Bereitstellung der Marktflächen und für die Abwicklung des Marktes Gebühren nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren (Marktgebührenordnung) der Gemeinde Zwiefalten in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Regelungen für die Entgelte, die bei Sondernutzungen erhoben werden, bleiben unberührt.

## **§ 15** **Ordnungswidrigkeiten**

Mit Geldbußen bis zu 1.000,- Euro kann nach § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung über

1. den Zutritt nach § 6
2. den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz gem. § 7 Abs. 1
3. die sofortige Räumung gem. § 7 Abs. 6
4. den Auf- und Abbau gem. § 8
5. die Verkaufseinrichtungen gem. § 9 Abs. 1 - 4
6. die Verkehrssicherungspflichten gem. § 9 Abs. 5 und 6, § 10 Abs.3
7. das Abstellen in Gängen und Durchfahrten gem. § 9 Abs. 8
8. das Verhalten auf den Märkten gem. § 10 Abs. 1 und 2
9. das Anbieten von Waren im Umhergehen gem. § 10 Abs. 4 a
10. das Mitbringen von Tieren und Fahrzeugen gem. § 10 Abs. 4 c und d
11. das Schlachten, Abhäuten und Rupfen von Tieren gem. § 10 Abs. 4 d

12. das Verbot unbefugten Musizierens gem. § 10 Abs. 4 e
13. die Gestattung des Zutritts und der Ausweispflicht gem. § 10 Abs. 5
14. die Verunreinigung der Marktfläche gem. § 11 Abs. 1
15. die Räumung der Standfläche gem. § 11 Abs. 2
16. die Aufstellung der Abfallkörbe gem. § 11 Abs. 3 verstößt

## **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zwiefalten, den 10. April 2024



Alexandra Hepp  
Bürgermeisterin

### **Hinweis § 4 Abs. 4 S. 4 Gemeindeordnung**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Zwiefalten geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat